



II-1451 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/53-I/6/87

510 IAB  
1987 -07- 2 2  
zu 528 J

21. Juli 1987

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold Gratz

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Smolle, Wabl und Genossen haben am 5. Juni 1987 unter der Nr. 528/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die im Volksgruppengesetz vorgesehenen Durchführungsverordnungen für das Burgenland gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Warum sind für das Burgenland und die Steiermark 11 Jahre nach Verabschiedung des Volksgruppengesetzes die notwendigen Verordnungen noch nicht erlassen worden?
2. Wann gedenkt die Bundesregierung diese zu erlassen?
3. Wann wird vom Bundeskanzler der Bestellungsbescheid für den Volksgruppenbeirat der burgenländischen Kroaten erlassen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Zu den in Betracht kommenden Verordnungen aufgrund des Volksgruppengesetzes sei zunächst ganz generell bemerkt, daß die Bundesregierung seit Jahren der Ansicht ist, daß gerade für diese Verordnungen eine möglichst breite Akzeptanz der Bevölkerung angestrebt werden sollte. Das bedeutet, daß nach Möglichkeit auch die jeweiligen, die Bundesregierung und die Bundesminister beratenden Volksgruppenbeiräte ihre Meinung zu den entsprechenden legislativen Vorhaben

- 2 -

gebildet und dargelegt haben sollten, so wie dies § 3 Abs. 1 des Volksgruppengesetzes bezweckt.

Was nun konkret die Verordnungen für die kroatische Volksgruppe betrifft, so ist bisher die Konstituierung des kroatischen Volksgruppenbeirats, die mehrmals bereits in Reichweite zu sein schien, abgewartet worden (vgl. zur Frage der Konstituierung dieses Beirats im übrigen die Beantwortung der folgenden Frage 3). Richtig ist allerdings, daß mit wachsendem zeitlichem Abstand zum Inkrafttreten des Volksgruppengesetzes die Überlegungen immer mehr zunehmen müssen, diese Verordnungen ohne Abwarten der Konstituierung des Beirats, unter Inkaufnahme aller damit verbundenen Nachteile, zu erlassen.

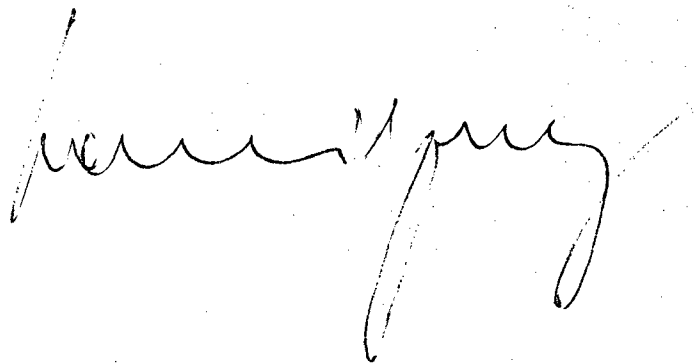
Im übrigen ist die Intensität des Interesses der einzelnen Volksgruppen an den einzelnen Verordnungen offenbar sehr unterschiedlich. So hat der Volksgruppenbeirat für die ungarische Volksgruppe nach mehrfachen Beratungen aufgrund seiner letzten Sitzung im März 1987 - dieser Beirat hat sich 1979 konstituiert - der Bundesregierung einen Vorschlag für eine Verordnung betreffend zweisprachige topographische Bezeichnungen (gem. § 2 Abs. 1 Z 2 des Volksgruppengesetzes) unterbreitet, die Beratungen über eine entsprechende Amtssprachenverordnung (gem. § 2 Abs. 1 Z 3 des Volksgruppengesetzes) sind noch nicht abgeschlossen.

### Zu Frage 3:

Die internen Differenzen zwischen den verschiedenen Organisationen, die für sich in Anspruch nehmen, die kroatische Volksgruppe bzw. Teile derselben zu vertreten, haben jahrelang die Bemühungen des Bundeskanzleramtes, die Konstituierung des kroatischen Volksgruppenbeirats herbeizuführen, außerordentlich erschwert. Als sich Mitte 1984 eine Einigung über die Zusammensetzung des Beirats abzuzeichnen begann, hatte das Bundeskanzleramt seine Bemühungen intensiviert; schließlich wurden im Herbst 1986, nach Vorliegen aller Nominierungsvorschläge, die Namen der zu bestellenden Mitglieder festgelegt, auch erfolgte die gesetzlich vorgesehene Anhörung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung. Unmittelbar darauf traten jedoch neuerlich größere Meinungsverschiedenheiten über die Zusammensetzung dieses Beirats zutage, ausgelöst u.a. durch die erst wenige Monate vorher erfolgte Gründung eines neuen, parteipolitisch gebundenen kroatischen Vereins. Es scheint freilich aus der Sicht der Bundes-

- 3 -

regierung zweckmäßig, noch vor Bestellung der Beiratsmitglieder durch Gespräche mit den betroffenen Stellen alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den größtmöglichen Konsens über die Zusammensetzung des Beirates zu erzielen, dies selbst dann, wenn das Fehlen des sachkundigen Rates dieses Beirates zu den oben erwähnten Problemen bezüglich der Verordnungen und zu einer Erschwerung bei der Vergabe von Förderungsmitteln führt. Diese Vorgangsweise wird auch von der Überlegung bestimmt, daß nur ein aufgrund seiner Zusammensetzung arbeitsfähiger Beirat seine gesetzliche Funktion erfüllen kann.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kunzinger', written in a cursive style.